

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 der Verordnung Tiere ohne Genehmigung aus dem Sperrbezirk entfernt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 15. 12. 1984.

Würzburg, den 26. Nov. 1984  
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat

Az.: IV/6-173-Gie-Sulz 01/82

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am See", Gemarkung Sulzdorf, Ortsteil des Marktes Giebelstadt**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 19. Oktober 1984, Nr. 820-8632.00-33/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Feuchtgebiet in der Gemarkung Sulzdorf, Flurlage "Am See", wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7750 ha und erhält die Bezeichnung "Am See".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:2.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

das Feuchtgebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Die Fläche bietet in der intensiv genutzten Umgebung aufgrund der Feuchtigkeit für Lurche und der vorhandenen Strauchholzarten für die heimische Vogelwelt einen wichtigen Lebensraum.

Der Bereich enthält außerdem schutzwürdige Pflanzen, wie z. B. Seggenarten.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu

verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten oder zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzbestandes, d.h. kein Kahlschlag), die Verjüngung des Bestandes nach den anerkannten Regeln des Waldbaues, nach Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung die Errichtung eines vorübergehenden Zaunschutzes gegen Wildverbiß,
6. die bisher übliche Fischteichnutzung,
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

#### § 5

##### Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnungen kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 16. November 1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Landrat

Topographische Karte M 1 : 25.000

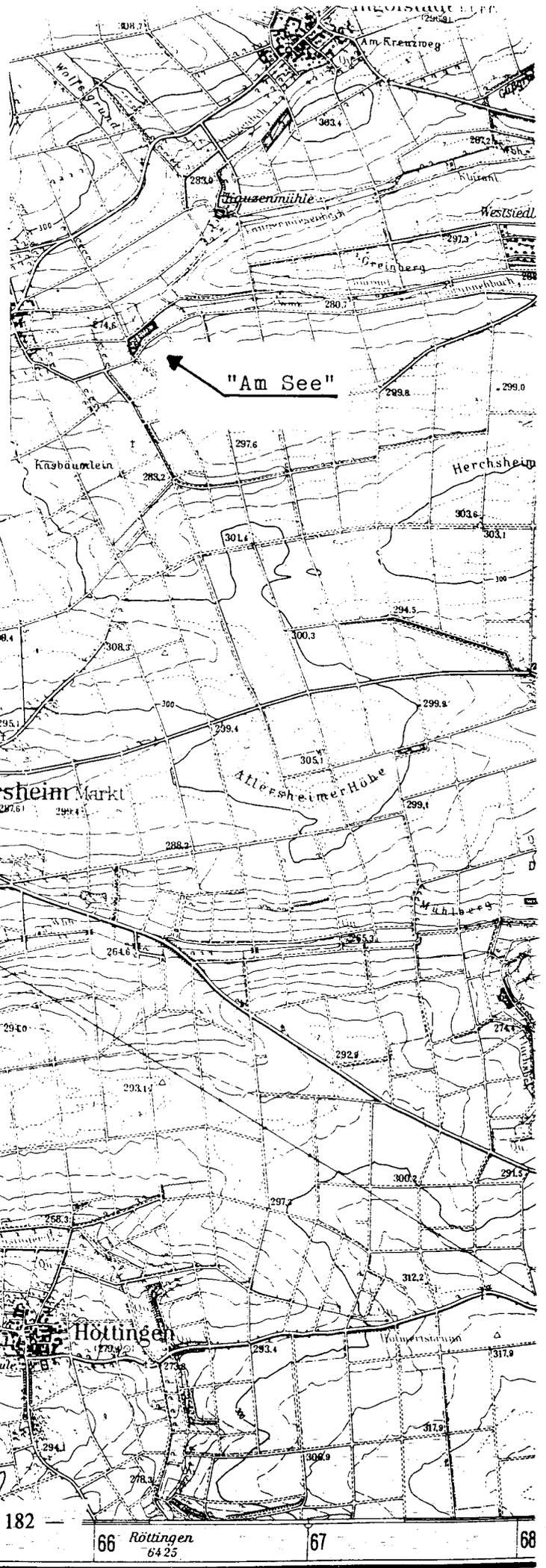
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom **16. Nov. 84** über den geschützten Landschaftsbestandteil **"Am See"**, Gemarkung Sulzdorf, Markt Giebelstadt.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. **39** vom **28. November 1984**.

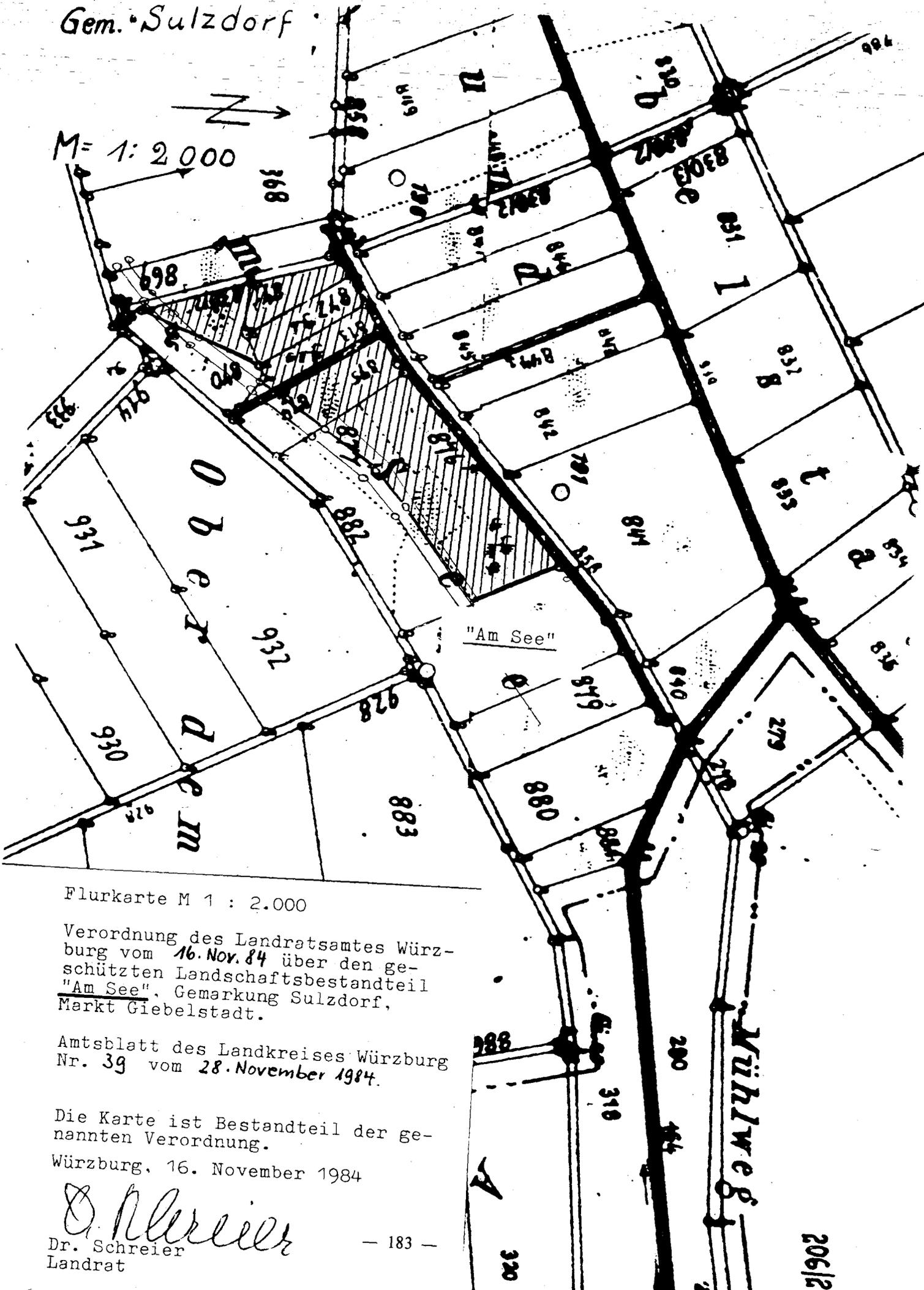
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 16. November 1984

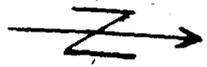
*O. Schreier*  
Dr. Schreier  
Landrat



Gem. Sulzdorf



M = 1:2000



Flurkarte M 1 : 2.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 16. Nov. 84 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am See", Gemarkung Sulzdorf, Markt Giebelstadt.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 39 vom 28. November 1984.

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 16. November 1984

*D. Schreier*  
 Dr. Schreier  
 Landrat